



LAND BRANDENBURG

Ministerium der Justiz

- Die Ministerin -

Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg | Heinrich-Mann-Allee 107 | 14473 Potsdam

Vorsitzender der Länderkommission der
Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter
Herrn Staatssekretär a. D. Rainer Dopp
Adolfsallee 59
65185 Wiesbaden

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Telefon: (0331) 8 66 - 30 01
Telefax: (0331) 8 66 - 30 60
Internet: www.mdj.brandenburg.de

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben):
(III.3) 9470-IV.002

Potsdam, 5. November 2020

Besuch der Länderkommission in der JVA Brandenburg an der Havel am 21. August 2020

Ihr Schreiben vom 23. September 2020 (231-BB/1/20)

Sehr geehrter Herr Dopp,

für die Übersendung des Berichts der Länderkommission danke ich Ihnen.

Zu den darin aufgeführten Empfehlungen und Vorschlägen nehme ich wie folgt
Stellung:

zu D III 1. Besonders gesicherte und kameraüberwachte Hafträume

a. Ausstattung mit Sitzgelegenheiten

Die JVA Brandenburg an der Havel ist der Empfehlung der Kommission gefolgt und hat die Beschaffung eines Musterexemplars eines bereits in psychiatrischen Einrichtungen Verwendung findenden Sitzmöbels in die Wege geleitet. Sollte dieses Modell den Anforderungen an die Nutzung in einem besonders gesicherten Haftraum genügen, wird eine Beschaffung für alle besonders gesicherten und kameraüberwachten Hafträume erfolgen. Entsprechend soll sodann auch in den anderen Anstalten des Landes die Anschaffung solcher Sitzgelegenheiten veranlasst werden.

b. Einsicht in den Toilettenbereich

Die Verpixelungen der Toilettenbereiche in den besonders gesicherten Hafträumen wurden in der JVA Brandenburg an der Havel den Empfehlungen der Länderkommission entsprechend angepasst.

Eine Dokumentation der Veränderungen wird auch den anderen Anstalten des Landes mit der Bitte um entsprechende Umsetzung zugeleitet werden.

c. Kameraüberwachung

Die besonders gesicherten und kameraüberwachten Hafträume der JVA Brandenburg an der Havel wurden, der Empfehlung der Länderkommission folgend, mit Piktogrammen ausgestattet, die auf die Kameraüberwachung hinweisen. Diese Verfahrensweise wird auch den anderen Anstalten empfohlen werden.

Die Beobachtung der Gefangenen mit optisch-elektronischen Einrichtungen, die eine besondere Sicherungsmaßnahme nach § 90 Absatz 2 Nummer 2 BbgJVollzG darstellt, wird den Gefangenen mündlich eröffnet (§ 90 Absatz 4 Satz 1 BbgJVollzG). Sie wird in angemessenen Abständen daraufhin überprüft, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden muss. Die Gefangenen werden mithin darüber informiert, ob eine solche Sicherungsmaßnahme - die Überwachung mittels Kamera - noch besteht oder aufgehoben wurde. Ein zusätzlicher Hinweis erscheint insoweit entbehrlich.

zu D III 2 - Durchsuchung mit Entkleidung

Nach § 86 Absatz 4 BbgJVollzG kann die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter allgemein anordnen, dass die Gefangenen in der Regel bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern sowie nach jeder unbeaufsichtigten Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 (d. h. mit einer Entkleidung verbunden) zu durchsuchen sind. Diese Formulierung wurde gewählt, um der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Rechnung zu tragen. Ist danach die Gefahr des Einbringens oder Verbringens verbotener Gegenstände auszuschließen, so darf von der Anordnung kein Gebrauch gemacht werden. Die Bediensteten sind deshalb gehalten, vor Anwendung der Anordnung stets im Einzelfall abzuwägen.

Die Leiterin der JVA Brandenburg an der Havel hat die Führungskräfte der Anstalt bereits im Rahmen der Auswertung des Besuches Ihrer Delegation erneut auf die

erforderliche Abwägung im Einzelfall hingewiesen. Des Weiteren wurden die Ausbildungsleiter und der Landeseinsatztrainer entsprechend sensibilisiert. Eine Dienstanweisung, die eine die Intimsphäre möglichst weitgehend schonende Praxis bei Durchsuchungen mit Entkleidung vorsieht, befindet sich in der JVA Brandenburg an der Havel bereits in der Abstimmung.

Auch ist geplant, den landeseinheitlichen Vordruck „Anordnung einer körperlichen Durchsuchung mit Entkleidung“ im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. September 2020 (2 BvR 1810/19), die die Durchsuchung mit Entkleidung beim Besuch betrifft, zu überarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen